

Satzung

der Gemeinde Bedburg-Hau über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 25.11.2005

zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 498) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 463 ff.) hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau am 24.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bedburg-Hau betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten. Abflusslose Gruben sind entsprechend dem Merkblatt Nr. 4 - Grundsätze für die Bemessung und Gestaltung von abflusslosen Abwassersammelgruben -, herausgegeben vom Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen, zu errichten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach einem zu diesem Zweck durch die Gemeinde oder ihrem Beauftragten erstellten Entsorgungsplan. Aufgrund dieses Entsorgungsplanes wird der Entsorgungstermin von der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten festgesetzt. Spätestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Entsorgungstermin wird dem Grundstückseigentümer von der bevorstehenden Entsorgung Kenntnis gegeben. Auf Wunsch des Grundstückseigentümers kann der festgesetzte Termin einmal geändert werden.
- (2) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Alle anderen Kleinkläranlagen (teilbiologisch) mit einer Zulassung nach DIN 4261 Teil 1 (Ausgabe Februar 1991) sind bei Bedarf, mindestens jedoch in einjährigem Abstand zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (4) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube mindestens zu 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (5) Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. Die Gemeinde gibt den Entsorgungstermin dem Grundstückseigentümer vorher schriftlich bekannt.
- (7) Grundsätzlich hat an dem beantragten oder festgesetzten Entsorgungstermin der Grundstückseigentümer oder ein Beauftragter anwesend zu sein. Ist eine solche Person nicht anwesend, kann die Entsorgung dennoch vorgenommen werden.
- (8) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer, unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (9) Bleibt eine Anfahrt mit dem Entsorgungsfahrzeug aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat oder durch Verhältnisse auf dem Grundstück, die eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht zulassen, erfolglos, hat der Grundstückseigentümer die entstandenen Kosten für diese erfolglose Anfahrt auf Anforderung der Gemeinde zu erstatten.
- (10) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt im Übrigen nach näherer Bestimmung durch die Gemeinde.
- (11) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (12) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7**Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8**Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9**Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Bestimmungen der Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzung ist die Menge des Abwassers, das in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (3) Als eingeleitete Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Maßgebend ist die Wassermenge, die dem Grundstück im vorletzten Kalenderjahr vor dem Zeitraum, für den die Abwassergebühr erhoben wird, zugeführt worden ist.

Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für die ersten zwei Erhebungszeiträume die zugrunde zu legende Wassermenge nach der Anzahl der gemeldeten Personen mit 40 Kubikmeter je Person / Jahr festgesetzt. Sobald die erste vollständige Jahreswassermenge gemessen ist, wird dieser Verbrauch zugrunde gelegt; für den geschätzten Zeitraum erfolgt eine Nachberechnung.

- (4) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Durchschnittsverbrauchs der letzten drei Jahre und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Eine derartige Schätzung erfolgt auch nach einem Wasserverbrauch, wenn die durch den Rohrbruch abgeflossene Wassermenge nicht der Grundstücksentwässerungsanlage zugeführt wurde.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden, bleiben bei der Berechnung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Die Gebührenpflichtigen haben die Verwendung und den Umfang dieser verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen nachzuweisen; der Nachweis des Umfangs der Wassermengen hat durch geeignete, geeichte Messvorrichtungen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme der Messvorrichtung muss diese bei der Gemeinde registriert werden. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie

Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde zum Ende eines jeden Jahres; spätestens jedoch bis Februar des darauffolgenden Jahres; unaufgefordert den Zählerstand der Messvorrichtung mitzuteilen. Später eingehende Mitteilungen können nicht berücksichtigt werden. Gilt ein Verbrauch für mehr als ein Abrechnungsjahr, so wird nur ein jahresanteiliger Wert berücksichtigt. Wird der Zählerstand in sechs aufeinanderfolgenden Jahren nicht gemeldet, erlischt die Registrierung der Messvorrichtung.

Das Befüllen von Schwimmbädern, Gartenpools u.ä. über die eingebaute Messvorrichtung wird nicht gestattet, da das verwendete Frischwasser nach der Befüllung als Schmutzwasser angesehen wird und der gemeindlichen Abwasserentsorgungsanlage zuzuführen ist.

- (6) Wasserschundmengen, verursacht durch die Produktion in Gewerbe und Industrie können auf Antrag erstattet werden. Schriftliche Anträge sind bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch den Gebührenpflichtigen geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschundmengen nicht mehr statt. Erstattungsfähig sind nur die Wassermengen, die einen Durchschnittsverbrauch von 40 Kubikmeter/Jahr je Person überschreiten.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 8 Kubikmeter/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Bei Bäckereien werden 75 Liter Trinkwasser pro Doppelzentner verbackenes Mehl von der Abwassergebühr in Abzug gebracht.

Bei Autowaschanlagen werden 10 Liter Trinkwasser pro Autowäsche als Verschleppung von der Abwassermenge abgezogen.

Weitere Abzugsmengen sind durch geeignete und durch die Gemeinde anerkannte Messvorrichtungen nachzuweisen.

§ 11

Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- | | | |
|----|---------------------------------------|--------------------------------|
| a) | bei vollbiologischen Kleinkläranlagen | 0,21 € je Kubikmeter Abwasser |
| b) | bei teilbiologischen Kleinkläranlagen | 1,60 € je Kubikmeter Abwasser |
| c) | bei abflusslosen Gruben | 6,21 € je Kubikmeter Abwasser. |

§ 12**Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgenden Monats.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer bzw. sonstiger Berechtigter des angeschlossenen Grundstücks ist. Den Eigentümern sind Miteigentümer, Wohnungseigentümer und sonst dinglich Berechtigte gleichgestellt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.

§ 13**Erhebungsverfahren, Fälligkeit**

Die Gebühren im Sinne dieser Satzung werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 14**Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 15**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 - 4 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 8 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 11 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.